

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGÉK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 69/05

14. Juli 2005

Urteile des Gerichtshofes in der Rechtssache C-57/02 P und den verbundenen Rechtssachen C-65/02 P und C-73/02 P

Compañía española para la fabricación de aceros inoxidable SA (Acerinox), ThyssenKrupp Stainless GmbH, ThyssenKrupp Acciai Speciali Terni SpA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DER GERICHTSHOF BESTÄTIGT IM WESENTLICHEN DIE URTEILE DES GERICHTS ERSTER INSTANZ BETREFFEND DIE BETEILIGUNG DER HERSTELLER VON FLACHERZEUGNISSEN AUS ROSTFREIEM STAHL AN EINEM KARTELL AUF DEM GEMEINSAMEN MARKT

Der Gerichtshof hebt jedoch eines der Urteile des Gerichts wegen unzulänglicher Begründung teilweise auf.

Acerinox, eine Gesellschaft spanischen Rechts, ThyssenKrupp Stainless GmbH, eine Gesellschaft deutschen Rechts, und ThyssenKrupp Acciai Speciali Terni SpA, eine Gesellschaft italienischen Rechts, sind drei Unternehmen, die Flacherzeugnisse aus rostfreiem Stahl herstellen.

Aufgrund von Informationen in der Fachpresse und von Klagen einiger Verbraucher ersuchte die Kommission 1995 mehrere Hersteller von rostfreiem Stahl um Informationen über einen von ihnen angewandten gemeinsamen Aufpreis, der unter der Bezeichnung „Legierungszuschlag“ bekannt ist.

Der Legierungszuschlag ist ein Aufpreis, der entsprechend den Kursen der Legierungselemente (Nickel, Chrom und Molybdän) berechnet wird und um den sich der Grundpreis für rostfreien Stahl erhöht. Die Kosten der von den Herstellern von Erzeugnissen aus rostfreiem Stahl eingesetzten Legierungselemente machen einen sehr hohen Anteil der gesamten Herstellungskosten aus.

Nach einer Reihe von Überprüfungen stellte die Kommission fest, dass die Preise für Legierungselemente und rostfreien Stahl 1993 erheblich zurückgegangen waren. Nachdem der Nickelkurs von September 1993 an gestiegen war, verringerten sich die Erzeugerspannen beträchtlich. Angesichts dieser Situation vereinbarten die meisten Hersteller von

Flacherzeugnissen aus rostfreiem Stahl bei einer Zusammenkunft am 16. Dezember 1993 (so genannte Madrider Zusammenkunft), ihre Preise in abgestimmter Weise durch eine Änderung der Berechnungsparameter für den Legierungszuschlag anzuheben. Zu diesem Zweck beschlossen sie, vom 1. Februar 1994 an einen Legierungszuschlag auf der Grundlage der Referenzwerte für die Legierungen vom September 1993 anzuwenden. Diese Entscheidung wurde von allen Herstellern vom 1. Februar 1994 an bei ihren Verkäufen in Europa mit Ausnahme von Spanien und Portugal befolgt.

Da die Kommission der Ansicht war, dass diese Handlungsweise eine Beschränkung und Verfälschung des normalen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt sowohl bezweckt als auch bewirkt habe, und damit einen Verstoß gegen Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag darstelle, verhängte sie mit Entscheidung vom 21. Januar 1998 gegen sechs Hersteller von Flacherzeugnissen aus rostfreiem Stahl Geldbußen zwischen 2 810 000 ECU und 8 100 000 ECU (darunter eine Geldbuße von 3 530 000 ECU gegen Acerinox, von 4 540 000 ECU gegen ThyssenKrupp Acciai Speciali Terni SpA und von 8 100 000 ECU gegen ThyssenKrupp Stainless GmbH).

Acerinox, ThyssenKrupp Acciai Speciali Terni SpA und ThyssenKrupp Stainless GmbH erhoben vor dem Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung, hilfsweise auf Herabsetzung der Geldbußen. Das Gericht bestätigte die Entscheidung der Kommission weitgehend. Dagegen entschied es, dass die Kommission gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen habe, soweit sie die Ansicht vertreten habe, dass die drei Unternehmen nichts Neues im Sinne der „Mitteilung der Kommission über die Zusammenarbeit“ vorgetragen hätten, obwohl sie eingeräumt hätten, dass die Madrider Zusammenkunft stattgefunden habe. Das Gericht hielt es daher für angemessen, die gegen diese Unternehmen verhängten Geldbußen zu ermäßigen. Es ermäßigte die gegen Acerinox festgesetzte Geldbuße auf 3 136 000 Euro und die gegen ThyssenKrupp Acciai Speciali Terni SpA und ThyssenKrupp Stainless GmbH festgesetzten Geldbußen auf jeweils 4 032 000 Euro.

Die drei Unternehmen haben gegen die vom Gericht erlassenen Urteile Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit der Begründung eingelegt, dass die Urteile Beurteilungsfehler enthielten und unzulänglich begründet seien.

Im Fall des Rechtsmittels von Acerinox vertritt der Gerichtshof die Ansicht, dass das Gericht dadurch, dass es auf ein Argument dieses Unternehmens bezüglich seiner Beteiligung an einem Kartell in Spanien nicht eingegangen sei, gegen seine Begründungspflicht verstoßen habe. Er hebt das Urteil des Gerichts daher insoweit auf, als das Gericht eine Beteiligung von Acerinox an einem Kartell auf dem spanischen Markt angenommen hat, und entscheidet über diesen Punkt selbst.

Bei der Prüfung des Einwands, dass es keine Beweise für eine Beteiligung von Acerinox an der Zuwiderhandlung auf dem spanischen Markt gebe, gelangt er jedoch zu dem Ergebnis, dass die Kommission ermessensfehlerfrei habe feststellen können, dass Acerinox an dem Kartell in Spanien beteiligt gewesen sei.

Der Gerichtshof weist das Rechtsmittel von Acerinox im Übrigen zurück. Die gegen Acerinox verhängte Geldbuße beläuft sich somit unverändert auf 3 136 000 Euro.

Die Rechtsmittel von ThyssenKrupp Acciai Speciali Terni SpA und ThyssenKrupp Stainless GmbH weist der Gerichtshof zurück. Ebenso weist er das Anschlussrechtsmittel der

Kommission zurück, mit dem diese die Aufhebung des Urteils des Gerichts beantragt hatte, soweit dort festgestellt worden war, dass die Kommission die Verteidigungsrechte verletzt habe, indem sie ThyssenKrupp Stainless GmbH eine Geldbuße für Handlungen eines anderen Unternehmens, nämlich der Thyssen Stahl AG, auferlegt habe.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, FR, EN, ES, IT, PL, CS, SK

*Den vollständigen Wortlaut der Urteile finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,

Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734